

# **Satzung zu akademischen Microcredentials an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 14. August 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Festlegung allgemeiner Standards für das Angebot von akademischen Microcredentials an der Hochschule.

## **§ 2 Definition**

### **(1) Akademische Microcredentials**

- sind inhaltlich fokussierte, kurzformatige, Lerneinheiten mit Leistungsnachweis;
- vermitteln im Sinne des lebenslangen Lernens spezifische, persönlichkeitsbildende und/oder berufsrelevante akademische Kompetenzen und tragen gezielt zur Schließung von Kompetenzlücken bei;
- sind eigenständige Qualifikationsnachweise;
- ergänzen in der Bildungslandschaft bestehende Bildungsabschlüsse um die Möglichkeit, kleinere, modularisierte Lernergebnisse sichtbar und nachvollziehbar auszuweisen.

### **(2) Akademische Microcredentials können als Zusatzstudium gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG oder als weiterqualifizierende Studien gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG oder als weiterbildende Studien gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG angeboten werden.**

## **§ 3 Umfang der akademischen Microcredentials**

<sup>1</sup>Für die erbrachten Lerneinheiten werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Stunden. <sup>3</sup>Akademische Microcredentials haben einen Umfang von einem bis zu fünf Credits.

## **§ 4 Prüfungsleistung und Wiederholung**

<sup>1</sup>Akademische Microcredentials schließen mit einer Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 5 Leistungsnachweis**

- (1) Über den erfolgreichen Erwerb des akademischen Microcredentials wird im Falle eines Zusatzstudiums von der anbietenden Fakultät oder im Falle von weiterqualifizierenden oder weiterbildenden Studien vom Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement ein Leistungsnachweis mit der Bezeichnung Microcredential gemäß dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Satzung oder in vergleichbarer digitaler Form ausgestellt.
- (2) Für den erfolgreichen Erwerb von mindestens zwei Microcredentials kann ein Zertifikat vergeben werden.

## **§ 6 Zustandekommen von Microcredentials**

<sup>1</sup>Akademische Microcredentials dürfen als Zusatzstudium nur ab einer Mindestanzahl von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. <sup>2</sup>Akademische Microcredentials im Bereich Weiterbildung sind kostenpflichtige Bildungsangebote, die vollkostendeckend kalkuliert werden müssen.

## **§ 7 Einrichtung von akademischen Microcredentials**

- (1) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Qualität des akademischen Microcredentials liegt bei den anbietenden Fakultäten oder bei der mit dem Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement vereinbarten akademischen Leitung mit Zustimmung der zuständigen Fakultät. <sup>2</sup>Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der jeweiligen anbietenden Lehrperson.
- (2) Akademische Microcredentials werden von einer Fakultät, mehreren Fakultäten gemeinsam oder dem Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät eingerichtet.
- (3) Die folgenden Angaben werden von den anbietenden Fakultäten oder dem Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement in einer Ordnung gemäß dem Muster in Anlage 2 für das akademische Microcredential festgehalten:
  - Titel des akademischen Microcredentials und Kurzbeschreibung
  - Studienziele
  - Zielgruppe
  - Teilnahmevoraussetzungen
  - Beschreibung der Lernergebnisse
  - Art der Lehrveranstaltung
  - Unterrichtssprache (falls nicht Deutsch)
  - Anzahl der ECTS-Credits
  - Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
  - Zuständige Prüfungskommission/Zuständige akademische Leitung
  - Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises.

## **§ 8**

### **Aufhebung von akademischen Microcredentials**

- (1) Über die Aufhebung von akademischen Microcredentials entscheidet die anbietende Fakultät oder das Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät.
- (2) Akademische Microcredentials, die dreimal hintereinander wegen Nichterreichens der Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 6 Satz 1 nicht durchgeführt werden konnten, sind grundlegend zu überarbeiten oder aufzuheben.

## **§ 9**

### **Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen**

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule vom 10. August 2023 in ihrer jeweiligen Fassung für akademische Microcredentials entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24. Juli 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 14. August 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

## Anlage 1:



# Microcredential

Frau/Herr / Ms./Mr.

**Vorname Nachname**

geboren am / born on TT. Monat JJJJ / in Geburtsort / place of birth

hat an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, Fakultät .../  
Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement das akademische Microcredential

xxx

erworben.

/has been awarded the following academic microcredential by the Technical University of Applied Sciences Regensburg, Faculty of .../Center for Further Education and Knowledge Management

xxx

|                                                      |  |
|------------------------------------------------------|--|
| EQR Niveau/EQF level <i>(optional)</i>               |  |
| Art der Lehrveranstaltung/type of course             |  |
| Erbrachte Prüfungsleistung/<br>completed examination |  |

Folgende Lernergebnisse wurden erfolgreich abgelegt:  
/The student has successfully completed the following learning outcomes:

| Lernergebnisse/Learning outcomes | Endnote/Grade | Credits |
|----------------------------------|---------------|---------|
|                                  |               |         |
|                                  |               |         |
|                                  |               |         |
| <b>Gesamtergebnis/Total</b>      |               |         |

Regensburg, TT.Monat JJJJ

Prof. Dr.  
Dekanin oder Dekan/Dean

Wissenschaftliche Leitung des Zentrums für  
Weiterbildung und Wissensmanagement/  
Academic Director of the Center for Further  
Education and Knowledge Management

Prof. Dr.  
Vorsitzende oder Vorsitzender  
der Prüfungskommission/  
Chair of the Examination Committee

Akademische Leitung des Microcredential/  
Academic Director of the Microcredential

## Anlage 2: Muster für eine Ordnung gemäß § 7 Abs. 4

# **Ordnung zum Erwerb des akademischen Microcredentials ... (Bezeichnung) an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg Fakultät .../Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement**

## **1. Studienziele**

Das akademische Microcredential soll die Studierenden dazu befähigen, ...

## **2. Teilnahmevoraussetzungen**

Das akademische Microcredential kann von ... erworben werden.

*(Die Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach der Einordnung des Microcredential:  
Gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG, wenn parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden (Zusatzstudien). Gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG als weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln. Oder gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG als weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.)*

## **3. Aufnahme- und Eignungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Erwerb des akademischen Microcredential kann... *(Angabe Datum oder Winter-/ Sommersemester)* begonnen werden. <sup>2</sup>Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Fakultät .../das Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement *(auswählen)* auf ihrer/seiner *(auswählen)* Internetseite bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Fakultät .../im Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement *(auswählen)* einzureichen.
- (2) Die Prüfungskommission/die akademische Leitung des Microcredentials *(auswählen)* gemäß Nr. 7 stellt auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen die Eignung fest.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## **4. Ausbildungsangebot und Lehrveranstaltungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Das akademische Microcredential wird von der Fakultät .../dem Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement *(auswählen)* in einer Kombination aus ... Lehreinheiten angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst ... Tagesveranstaltungen im Umfang von insgesamt ... Stunden und ... E-Learning-Veranstaltungen im Umfang von insgesamt ... Stunden. <sup>3</sup>Näheres regelt die Kursbeschreibung, die auf der Internetseite der Fakultät .../des Zentrums für Weiterbildung und Wissensmanagement *(auswählen)* veröffentlicht ist.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das akademische Microcredential bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird.

## 5. Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Microcredentials

<sup>1</sup>Das akademische Microcredential wird erworben, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die ... (Prüfungsleistung) mit mindestens der Note „ausreichend“/dem Prädikat „mit Erfolg (*auswählen*) abgelegt“ abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Wurde die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ (*auswählen*) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. (*Weitere Voraussetzungen ggf. ergänzen.*)

## 6. ECTS-Credits

<sup>1</sup>Für das akademische Microcredential wird/werden ein/zwei/drei/vier/fünf (*auswählen*) Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von xx (*konkret angeben; möglicher Wertebereich: zwischen 25 und 30*) Stunden.

## 7. Prüfungskommission

Für prüfungsrechtliche Fragen im Rahmen des akademischen Microcredentials ist die Prüfungskommission des ...studiengangs zuständig.

## 8. Leistungsnachweis

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des akademischen Microcredentials wird von der Fakultät .../vom Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (*auswählen*) ein Leistungsnachweis ausgestellt.
- (2) (*optional*) Über den erfolgreichen Abschluss von zwei/drei/... (*auswählen*) akademischen Microcredentials wird von der Fakultät x/von den Fakultäten xy .../vom Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (*auswählen*) ein Zertifikat ausgestellt.

(Von der Fakultät/dem ZWW anzufügen: *Muster des Leistungsnachweises der Fakultät .../des Zentrums für Weiterbildung und Wissensmanagement gemäß Anlage 1 der Satzung zu akademischen Microcredentials*)